

**Allgemeinverfügung Nr. 1
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern,
Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit gem. § 4 EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Gemäß § 4 Abs.1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098) in der ab 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 23.10.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 276), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, wird verfügt:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen genehmige ich Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Hildesheim, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
3. Tierhalter, die von der Genehmigung zu Nr. 1 Gebrauch machen, sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer ihres Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes und
 - d. bei geimpften Rindern, Schafen und Ziegen unter Nennung der Ohrmarkennummern mitzuteilen.

Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen.

4. Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters. Eine Kostenübernahme durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist nicht vorgesehen.
5. Diese Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Seuchenlage durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen oder geändert werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 01.02.2017
Der Landrat

Hinweis: Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises eingesehen werden.